

# Der Textil-Arbeiter

**Bereinzelt seid Ihr Nichts.  
Vereinigt Alles!**

**Organ des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes**

Erscheint jeden Freitag. — Abonnementspreis pro Vierteljahr 4,50 Mk., wozu noch das Porto oder bei Bezug durch die Post das Bestellgeld hinzukommt.

Redaktion und Expedition:  
Berlin O. 27, Andreas-Strasse 61 III  
Telephon: Amt Königstadt, Nr. 1076.

Inserate pro 3 gespaltene Petitzeile 2 Mk., Arbeitsmarkt 50 Pf.  
Alle Inseraten-, Abonnements- und Verbandsgelder sind an Otto Sehm s, Berlin O 27, Andreasstr. 61 III, zu richten.  
Postcheckkonto Berlin 5386.

**Inhalt:** Die Zukunft der Kriegsbeschädigten. — Kriegspflicht der Kolleginnen. — Ausdehnung der Wochenhilfe während des Krieges. — Löhne und Arbeitszeiten der Textilarbeiter im Jahre 1913 (IV). — Die Geschäftsergebnisse der deutschen Textil-Unternehmensgesellschaften im Kriegsjahr 1914 (V). — Aus unserer Internationale. — Der schweizerische Verbandstag. — Berichte aus Fachkreisen. — Briefkasten. — Verbandsanzeigen. — Privat-Anzeigen.

## Die Zukunft der Kriegsbeschädigten.

Bei den ungeheuren Massen, die im Laufe der Kriegszeit auf die Kampfplätze geführt worden sind, und bei der verheerenden Wirkung des Krieges kann man sich darauf gefaßt machen, daß die Zahl der Kriegsbeschädigten eine sehr große sein wird. Wir werden sicher mit vielen Zehntausenden von Kriegsoffern zu rechnen haben, die dauernd völlig erwerbsunfähig, ja wahrscheinlich mit Zehntausenden, die dauernd pflegebedürftig sein werden und für die das Reich in vollem Umfange eintreten muß, nicht nur, um ihnen das nackte Leben zu erhalten, sondern auch um ihnen ihr hartes Los so erträglich wie möglich zu machen. Daneben aber bekommen wir sicher eine ungeheure Zahl von Männern, die eine Kriegsbeschädigung davontragen, die sie dauernd teilweise erwerbsunfähig macht. Es wird hier die Pflicht der Gesetzgebung sein müssen, dafür zu sorgen, daß diese Kriegsoffer neben der Entschädigung für die Einbuße von Erwerbsfähigkeit die Möglichkeit bekommen, die noch in ihrem Besitz befindliche Erwerbsfähigkeit auch voll zur Verwendung bringen zu können. Denn es wäre ja ein Akt, der alle Menschen zur größten Empörung herausfordern müßte, wenn es etwa der Militärismus so machen wollte, wie es heute ständige Praxis der Berufsgenossenschaften und Invalidenversicherungsanstalten ist, wo einfach dekretiert wird: „3. B.: Sie sind noch zu 60 Proz. erwerbsfähig, wo man sich aber den Teufel darum kümmert, ob die so abgefertigte Person die ihr zugesprochene Arbeitskraft auch erwerbend verwenden kann. Es ist deshalb zu begrüßen, daß Stimmen laut werden, die verlangen, daß jetzt schon für die demnächstige Unterbringung der Kriegsbeschädigten gesorgt werden müsse.

W. Löning, ein Mitglied des Ausschusses für Kriegsinvalidenfürsorge in Freiburg, wendet sich in der „Täglichen Rundschau“ an die Arbeitgeber und fordert von ihnen, die Kriegsverletzten zur Arbeit einzustellen. Er schreibt am Schlusse seines Aufsatzes:

„Meiner Ansicht nach ist bisher viel zu wenig öffentlich darauf hingewiesen worden, daß die Arbeitskraft der Kriegsbeschädigten, die jung oder im besten Monnesalter sich befinden, viel zu kostbar ist, um dem Reich verloren zu gehen. Das haben sich die Reichsbehörden schon längst klargemacht und sich bereit erklärt, für Anstellung der Kriegsinvaliden im weitesten Maße zu sorgen. Die Bahn- und Postverwaltungen haben schon damit begonnen, auch andere Behörden sind nachgefolgt, so ist z. B. in Baden ein Lehrer, der im Kriege einen Arm verloren hat, wieder angestellt. Dagegen ist noch keine Rundgebung oder Anregung in der Sache aus den Kreisen der privaten Arbeitgeber erfolgt, die darauf hindeutet, daß sie ihrer Pflicht bewußt sind, Leuten, die im Kampfe für ihre Sicherheit zu Krüppeln geworden sind, wieder Arbeitsgelegenheit geben müssen. Ja, es sind sogar beim Arbeitsamte in Freiburg i. Br., welches sich mit der Stellenvermittlung für die Invaliden befaßt, vereinzelt abschlägige Antworten eingelaufen.

Es ist an der Zeit, daß die Arbeitgeber in dieser Angelegenheit zu einer Verständigung gelangen und eine großzügige Aktion zur Unterbringung der Kriegsbeschädigten freiwillig einleiten jetzt schon während des Krieges, anstatt daß etwas nach dem Kriege unterm Zwange der Verhältnisse und Parteien geschieht. Es wäre z. B. die Gründung eines Ausschusses der Arbeitgeber in jedem Bundesstaat zu empfehlen, welcher zusammen mit den Arbeitsämtern, wo solche existieren, oder unabhängig davon in Ermangelung derselben die Stellen vermittelt und mit den Ausschüssen der anderen Bundesstaaten Fühlung hat.“

Dazu gehört natürlich auch die vom Staate zu treffende Fürsorge bei der Umlernung des Berufes. Es müssen, wie wir das kürzlich schon einmal verlangt haben, Anstalten zur beruflichen Umschulung errichtet und unterhalten werden. Um aufgetauchten Böswilligkeiten oder Mißverständnissen vorzubeugen, betonen wir, daß diese beruflichen Umschulungsanstalten nicht etwa Rentenquetschen sein sollen. Diese berufliche Umschulung darf mit der Festsetzung der Rente und umgekehrt, die Festsetzung der Rente nichts mit der beruflichen Umschulung zu tun haben. Aber es leuchtet doch ohne weiteres ein, daß die Kriegsbeschädigten, die infolge des Verlustes eines für ihren Beruf unentbehrlichen Gliedes diesen Beruf aufgeben müssen, einen anderen Beruf erlernen müssen. Man wird nicht alle mit Maschinenschreiben oder Botengängen beschäftigen können.

Und obendrein: das Maschinenschreiben will auch gelernt sein. Aber auch andere kompliziertere Berufe oder Teilarbeiten für solche werden erlernt werden müssen. Und namentlich dann, wenn die technischen Fortschritte bei der beruflichen Umschulung nutzbar gemacht werden sollen, durch die erreicht werden soll, gewisse berufliche Fähigkeiten trotz verlorener gegangener Glieder des Körpers zu erlernen, werden Anstalten notwendig sein, die das Vollkommenste auf diesem Gebiete leisten können. Anstalten, die vom Staate unterhalten werden, können das. Dann aber kommt hinzu, daß es Grundfah werden muß, den Kriegsbeschädigten, die beruflich umlernen wollen, dieses Umlernen nicht nur — was ja selbstverständlich ist — kostenfrei zu ermöglichen, sondern ihnen auch für die Zeit des Umlernens einen Lohn zu zahlen. Die Leute haben das moralische Anrecht, daß ihnen das Reich die ihnen durch die körperliche Kriegsbeschädigung zertrümmerte Existenz voll ersetzt. Sie haben also ein Anrecht darauf, daß ihnen während der Periode des beruflichen Umlernens, wo sie also noch nicht ihre vorhandene Arbeitskraft erwerbsmäßig verwenden können, eine Entschädigung gezahlt wird, die zusammen mit der Rente für die Kriegsbeschädigung ein Einkommen darstellt, welches zum mindesten dem Einkommen gleich ist, das die völlig fremder Pflege bedürftigen Kriegsbeschädigten erhalten.

Ein weiterer Grundfah bei der Errichtung solcher Anstalten, wie auch sämtlicher Einrichtungen, die im Dienste der Kriegsbeschädigten stehen werden, muß sein, daß die Arbeiterschaft überall auf die Entscheidungen und die Verwaltung wirkenden Einfluß zugesichert erhält. Daher ist die Frage für die Arbeiterschaft eine keineswegs nebensächliche, sondern eine hochwichtige. Sie schon jetzt in den Versammlungen zu ventilieren, ist gebieterische Pflicht. Wir werden in der nächsten Zeit der Frage der Kriegsbeschädigung und was damit zusammenhängt, einige Artikel widmen.

## Kriegspflichten der Kolleginnen.

Je länger das blutige Völkerringen anhält, je größer werden die Lücken, die durch die Einberufung zum Heere in die Organisation gerissen werden. Durch die Einberufung des ungedienten Landsturms werden auch die Reihen der Kolleginnen, die in den vergangenen Kriegsmontaten noch die Arbeiten der Organisation, sei es auch nur vertretungsweise, erledigen konnten, mehr und mehr gelichtet. Gar mancher Kollege, der in den vergangenen Monaten die Organisationsarbeit eines zur Fahne Berufenen übernommen hat, muß nun selbst dem Rufe zu den Waffen folgen und die gewerkschaftliche Arbeit, die er vertretungsweise übernommen hat, wieder abgeben. Immer schwieriger wird es nun, verwaiste Posten durch Kollegen zu besetzen. Bei jeder Uebernahme einer Vertretung entsteht sofort die Frage, wie lange wird der Kollege den Posten versehen können, wann wird man auch ihn fort-rufen?

Diese Schwierigkeiten zu beheben, ist jetzt eine Aufgabe unserer Kolleginnen. Die Ortsverwaltungen, die schon beizeiten ihr Augenmerk darauf richteten, die Kolleginnen mit zu den Verwaltungsarbeiten heranzuziehen, werden leichter darüber hinwegkommen, Ersatz für eingezogene Kollegen zu finden. Es sei hier hervorgehoben, daß bis zum Schlusse des Jahres 1914, also in der ersten Hälfte der Kriegszeit, in 78 Verwaltungsstellen schon 149 Kolleginnen die Organisationsarbeiten für eingezogene Kollegen übernahmen. Die Zahl dürfte sich inzwischen gesteigert haben. Von diesen Kolleginnen, die sich zum großen Teil freiwillig zur Verfügung stellten, fungieren 89 als Unterfasserinnen. Sie haben die Arbeit auf sich genommen in der richtigen Erkenntnis, daß in dieser Zeit der sich überstürzenden Ereignisse alles aufgegeben werden muß, um die Mitglieder nicht nur bei der Organisation zu halten, sie pünktlich zu bedienen, zu kassieren sondern auch jede Gelegenheit wahrzunehmen, sie von dem Wert der Organisation nachdrücklich zu überzeugen. Das Beispiel dieser Kolleginnen, die jetzt unermüdetlich tätig sind, um die Mitglieder zusammenzuhalten, sollte die Kolleginnen anderer Orte zur Nachahmung anspornen. Es werden in den nächsten Wochen viele, ach zu viele unserer Kollegen wieder hinaus müssen, die bisher sich innerhalb der Organisation betätigt haben. Sie gehen mit der gleichen Zuversicht hinaus, daß ihre Organisation von denen, die zurückbleiben, gehalten wird, wie alle die vor ihnen, erfüllt von dieser Zuversicht, hinausgezogen. Alle wissen ja nur zu gut, daß ihre Organisation ihnen auch nach dem Kriege eine Schutzwehr gegen kapitalistische Beutegier sein muß, wie sie es vor dem Kriege war. Deshalb müssen allerorts die Kolleginnen als „Kriegsfreiwillige“ der Organisation eintreten. Das ist jetzt Pflicht der Kolleginnen gegen die Einberufenen wie gegen ihre Ortsverwaltungen. Da darf auch nicht lange gezögert und überlegt oder gar erst abgewartet

werden, ob man aufgefordert wird. Nein! freiwillig sich bereit erklären, einzuspringen, wenn es gilt Ersatz zu stellen, ist jetzt Aufgabe und Pflicht der Kolleginnen.

Eine Zeit wie die gegenwärtige hat auch die Frauen vor Aufgaben gestellt, an deren Lösung sie früher kaum dachten. Sie haben auf vielen Gebieten die Erwartungen, die man an ihre Mitarbeit knüpfte, nicht nur erfüllt, sondern weit übertroffen. Das trifft auch auf die Mitarbeit der Frauen in unserer Organisation während der bisherigen Kriegsdauer zu. Sind doch unter den 149 Kolleginnen, die in der Ortsverwaltung, im Arbeiterauschusse oder als Unterfasserinnen für ins Feld ziehende Kollegen einsprangen, in 12 Orten unseres Verbandsgebietes 13 Frauen, die mit der Uebernahme der Geschäfte ihres eingezogenen Mannes oder Sohnes auch die ganze Verantwortlichkeit des Amtes mit übernahmen, und zwar mit einer Selbstverständlichkeit, wie sie ein ausgeprägtes Pflichtbewußtsein immer verleiht.

Möge das Beispiel derer, die sich während der Kriegsdauer in den Dienst der Organisation gestellt haben, alle Kolleginnen der Orte, wo die weitere Einberufung der wehrfähigen Männer die Reihen der Organisation noch mehr lichtet, zu gleichem Tun anregen! Mag jede Kollegin daran denken, daß jede übernommene Pflicht bei ihrer Ausübung eine hohe, innere Befriedigung gewährt und das Selbstvertrauen in hohem Maße steigert. Mit der gesamten Arbeiterschaft, mit unseren Arbeitsbrüdern in den Schützengraben wünschen wir Kolleginnen ja nichts sehnlicher als den Frieden, wohl wissend, daß nur im Frieden sich die Völker entwickeln können zur Höhe der Kulturgemeinschaft, die wir erstreben. Aber noch tobt der Krieg. Noch müssen wir täglich, stündlich um das Leben unserer Freunde im Felde zittern. Aber gerade die Ungewißheit des Schicksals unserer Freunde draußen muß uns die Kraft verleihen, unsere Pflicht zu tun, freiwillig und freudig, getragen von dem Gedanken: das Vertrauen, was man in uns setzt, müssen wir zu verdienen bestrebt sein. Sieht jede Kollegin es als eine „Kriegspflicht“ an, verwaiste Posten zu übernehmen, so wird unsere Organisation für den weiteren Verlauf des Krieges für die Zurückgebliebenen und nach dem Kriege für die Heimkehrenden in noch höherem Maße werden, was sie bisher schon war: der starke Schutz und Schirm im Kampfe um die Verbesserungen der Lebensbedingungen und der persönlichen Rechte. Die Zukunft verlangt starke Frauen! Die Gegenwart, die den Frauen so schmerzes Leid bringt, erzieht durch die Anforderungen, die sie stellt, der Zukunft diese starken Frauen. Unter den Frauen der Zukunft werden die Textilarbeiterinnen nicht an letzter Stelle stehen wollen. Martha Gopp e.

## Ausdehnung der Wochenhilfe während des Krieges.

Das „Reichsgesetzblatt“ veröffentlichte eine vom Bundesrat am 23. April erlassene Verordnung, die den Kreis der unterstützungsberechtigten Wöchnerinnen auf alle Wöchnerinnen ausdehnt, die eine Kriegsunterstützung erhalten oder sonst unbemittelt sind. Auch für Entbindungen, die vor dieser neuesten oder den früheren Wochenhilfe-Verordnungen liegen, kann eine Unterstützung bis zu 50 Mk. gewährt werden. Zuständig ist, falls die Wöchnerin einer Krankenkasse nicht angehört, die Kommission des Lieferungsverbandes. Das Reich erstattet den Lieferungsverbänden die Unterstützungen. Die Verordnung ist bereits am 24. April in Kraft getreten.

Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

I.

§ 1. Wöchnerinnen, die nicht schon auf Grund der Bekanntmachungen vom 3. Dezember 1914 und 28. Januar 1915 Anspruch auf Wochenhilfe aus Mitteln des Reichs haben, wird eine solche während der weiteren Dauer des gegenwärtigen Krieges gewährt, wenn

1. ihre Ehemänner in diesem Kriege dem Reiche Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten oder an deren Weiterleistung oder an der Wiederaufnahme einer Erwerbsfähigkeit durch Tod, Verwundung, Erkrankung oder Gefangennahme verhindert sind, und

2. sie minder bemittelt im Sinne des § 2 sind.

§ 2. Wöchnerinnen gelten als minder bemittelt, wenn sie auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888 in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1914 nicht unterstützt werden.

Sofern nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Beihilfe nicht benötigt wird, gilt eine Wöchnerin fern er als minder bemittelt, wenn

1. ihres Ehemannes und ihr Gesamteinkommen in dem Jahre oder Steuerjahre vor dem Dienst Eintritt (§ 1) den Betrag von zweitausend fünf hundert Mark nicht übersteigen hat, oder

2. das ihr nach dem Dienst Eintritt des Ehemannes verbliebene Gesamteinkommen höchstens fünf-

zweihundert Mark und für jedes schon vorhandene Kind unter fünfzehn Jahren höchstens weitere zweihundertfünfzig Mark beträgt.

§ 3. Die Wochenhilfe ist auch für das uneheliche Kind eines Kriegsteilnehmers der im § 1 bezeichneten Art zu leisten, wenn es auf Grund des § 2 Abs. 1c des Gesetzes vom 28. Februar 1888 in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1914 unterstützt wird.

§ 4. Als Wochenhilfe wird gewährt: 1. ein einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung in Höhe von fünf und zwanzig Mark,

2. ein Wochengeld von einer Mark täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, für acht Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen,

3. eine Beihilfe bis zum Betrage von zehn Mark für Hebammendienste und ärztliche Behandlung, falls solche bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden,

4. für Wöchnerinnen, solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe von einer halben Mark täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft.

§ 5. Für die Leistungen der Wochenhilfe gelten die §§ 118, 119, 223 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

§ 6. Gehört die Wöchnerin einer Krankenkasse (Orts-, Land-, Betriebs-, Innungs-, knappschaftlichen Krankenkasse oder Ersatzkasse) an, so ist der Antrag auf Gewährung einer Wochenhilfe nach § 1 oder § 3 bei dieser Kasse zu stellen. Er ist beim Arbeitgeber der Wöchnerin zu stellen, wenn sie auf Grund des § 418 oder des § 435 der Reichsversicherungsordnung von der Versicherung befreit ist.

Gehört die Wöchnerin zur Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge, so ist der Antrag bei der See-Berufsgenossenschaft in Hamburg zu stellen.

§ 7. Krankenkasse, See-Berufsgenossenschaft und Arbeitgeber haben den Antrag unverzüglich an diejenige Kommission des Lieferungsverbandes weiterzureichen, in deren Bezirk der gewöhnliche Aufenthaltsort der Wöchnerin liegt.

Sie haben sich gleichzeitig darüber zu äußern, ob gegen sie der Wöchnerin ein Anspruch auf Wochenhilfe nach § 8 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 oder nach § 6 oder § 8 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1915 zusteht.

§ 8. Wer nach diesen Vorschriften (§ 7 Abs. 2) Wochenhilfe gewähren muß, kann den Antrag auch selbst stellen, falls die Wöchnerin seiner Aufforderung, ihn zu stellen, nicht binnen zwei Wochen entspricht.

§ 9. In allen anderen als den im § 6 bezeichneten Fällen ist der Antrag unmittelbar bei der Kommission des Lieferungsverbandes zu stellen.

Der Antrag muß die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß die Wöchnerin keiner Krankenkasse (§ 6 Abs. 1) angehört, und, wenn sie Dienstbote oder landwirtschaftliche Arbeiterin ist, auch daß sie nicht zu den nach § 418 oder § 435 der Reichsversicherungsordnung Befreiten gehört.

§ 10. Für die Kommission gelten § 6 Abs. 2, § 8 des Gesetzes vom 28. Februar 1888 auch hier; jedoch kann der Vorsitzende allein entscheiden, wenn die Wöchnerin oder das Kind (§ 3) schon nach dem genannten Gesetz unterstützt wird.

Die Steuerbehörden haben der Kommission auf Erfordern Auskunft über die Verhältnisse der Wöchnerin und ihres Ehemannes zu erteilen.

§ 11. Die Kommission oder ihr Vorsitzender (§ 10 Abs. 1) entscheidet endgültig durch schriftlichen Bescheid; bei Ablehnung des Antrags sind die Gründe mitzuteilen.

War der Antrag durch die Krankenkasse einzureichen, so ist der Bescheid ihr abschriftlich mitzuteilen oder durch sie der Wöchnerin auszuhandigen. Das gleiche gilt entsprechend für Arbeitgeber und See-Berufsgenossenschaft.

§ 12. Wer nach den im § 7 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften Wochenhilfe leisten muß, hat sie weiter zu gewähren, auch wenn dem Antrag stattgegeben wird.

Reichen diese Leistungen hinter dem Maße des § 4 zurück, so hat der Verpflichtete (Abs. 1) sie darauf zu erhöhen.

§ 4 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 gilt entsprechend, ebenso § 210 der Reichsversicherungsordnung.

§ 13. Im übrigen wird die Wochenhilfe durch die Stellen ausgezahlt, welche die Unterstühtungen nach dem Gesetze vom 28. Februar 1888 zu zahlen haben. Die Zahlung der Wochenhilfe kann mit der Zahlung der Unterstützung, wo solche gewährt wird, verbunden werden; sonst geschieht sie mit Ablauf jeder Woche.

§ 14. Die Lieferungsverbände haben den Krankenkassen, den Arbeitgebern und der See-Berufsgenossenschaft die Aufwendungen an Wochenhilfe zu erstatten, welche diese nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung den danach Berechtigten gemäß § 12 leisten, Wochengeld jedoch nur, soweit es die sachgemäße Höhe übersteigt.

Für Sachleistungen gemäß § 12 Abs. 3 ist in jedem Einzelfall als einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung (§ 4 Nr. 1) der Betrag von fünf und zwanzig Mark und als Beihilfe für Hebammendienste und ärztliche Behandlung bei Schwangerschaftsbeschwerden (§ 4 Nr. 3) der Betrag von zehn Mark zu erstatten.

§ 15. Die Gemeindebehörden haben die Kommissionen der Lieferungsverbände auf deren Verlangen bei der für Gewährung des Stillgeldes nötigen Ueberwachung zu unterstützen.

II.

§ 16. Für Entbindungsfälle während des Krieges, in denen die Wochenhilfe aus Reichsmitteln nur deshalb nicht oder nur teilweise gewährt wird, weil diese Bekanntmachung oder diejenige vom 3. Dezember 1914 oder 28. Januar 1915 nicht schon seit Kriegsbeginn in Kraft sind, kann die Kommission auf Antrag eine einmalige Unterstützung zubilligen.

§ 17. Diese Unterstützung darf höchstens fünfzig Mark und in keinem Falle mehr betragen, als der Ausfall an Wochenhilfe, der dabei infolge des späteren Inkrafttretens der Bekanntmachungen entstanden ist.

§ 18. Voraussetzung für die Zubilligung dieser Unterstützung ist, daß die Wöchnerin sich infolge der für das Wochengeld oder die Ernährung und Pflege des Säuglings erforderlich gewordenen und ihr nicht schon anderweit aus Gemeinde- oder

sonstigen öffentlichen Mitteln ersehen Aufwendungen in bedrängter Lage befindet.

Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die Wöchnerin noch die Kosten für die Hilfe des Arztes oder der Hebamme, für Arzneien und Stärkungsmittel oder für Ernährung des Säuglings schuldet.

§ 19. Für den Antrag auf diese Unterstützung gelten die §§ 6, 7, 9 entsprechend. Bei der Weiterreichung des Antrags (§ 7) sind die Bezüge an Wochenhilfe anzugeben, die der Wöchnerin sachungsgemäß bereits geleistet worden und noch zu leisten sind.

Die Kommission entscheidet endgültig über den Antrag.

III.

§ 20. Wer dem zur freiwilligen Versicherung oder Weiterversicherung bei einer Krankenkasse nach der Reichsversicherungsordnung berechtigten Personenkreis angehört, genügt der Voraussetzung des § 1 Nr. 2 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 auch dadurch, daß er bis zum Eintritt in die Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Dienste mindestens ein Jahr hindurch ununterbrochen einer Ersatzkasse oder teils einer Kranken-, teils einer Ersatzkasse angehört hat.

Für die Zeit vor der inzwischen erfolgten Zulassung einer Hilfskasse als Ersatzkasse gilt die Mitgliedschaft bei ihr derjenigen bei einer Ersatzkasse gleich.

IV.

§ 21. Das Reich erstattet den Lieferungsverbänden vierteljährlich nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers alle Aufwendungen für die Leistungen, die sie nach diesen Vorschriften zu machen haben.

V.

§ 22. Diese Vorschriften treten mit ihrer Verkündung in Kraft, und zwar diejenige des § 20 Abs. 2 mit Wirkung auch für die vorangegangene Zeit.

Wöchnerinnen, die vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung entbunden worden sind, erhalten von diesem Tage ab das Wochengeld auf acht und das Stillgeld auf zwölf Wochen, jedoch in beiden Fällen abzüglich der zwischen dem Tage der Niederkunft und dem des Inkrafttretens liegenden Zeit.

§ 10 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1915 gilt entsprechend.

Der Bundesrat behält sich vor, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorstehenden Vorschriften zu bestimmen.

Die Kriegswochenhilfe des Reichs hat dadurch eine wesentliche Verbesserung erfahren, daß der Kreis der Personen, die Anspruch auf Wochenhilfe erheben können, erweitert wurde, unter bestimmten Voraussetzungen auch uneheliche Mütter Anspruch auf Wochenhilfe haben, und daß der Unterstützung bis zu einem gewissen Grade rückwirkende Kraft beigemessen wird.

Durch diese neue Verordnung werden eine Anzahl unserer Kolleginnen oder Frauen eingezogener Kollegen zum Bezug der Kriegswochenhilfe berechtigt, die bisher Ansprüche geltend zu machen nicht in der Lage waren.

Bisher kam die Kriegswochenhilfe für Frauen von Kriegsteilnehmern nur dann in Frage, wenn der Ehemann in den seiner Einberufung zum Heeresdienst vorangegangenen 12 Monaten entweder 26 Wochen oder unmittelbar vor seiner Einberufung 6 Wochen hindurch einer Krankenkasse angehört hatte. War die Frist zur Anmeldung der Weiterversicherung verjährt, wie es ja leider bei einem sehr großen Teil der Kassenmitglieder bei vorübergehendem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung oder bei Eintritt von Arbeitslosigkeit nur zu häufig geschieht, so war bei Eintritt des Unterstützungsfalles die vorgeschriebene Dauer der Mitgliedschaft oft noch nicht erreicht und die Frauen mußten abgewiesen werden. Uneheliche Mütter hatten auf Wochenhilfe bisher überhaupt keinen Anspruch.

Nach den neuesten Bundesratsbeschlüssen ist die Zugehörigkeit des Ehemannes zu einer Krankenkasse nicht mehr Voraussetzung für die Gewährung von Unterstützung aus der Reichswochenhilfe während des Krieges. Es wird vielmehr bestimmt, daß alle Frauen von Kriegsteilnehmern Anspruch auf Kriegswochenhilfe erheben können, wenn das frühere Familieneinkommen nicht mehr als 2500 Mk. jährlich betragen hat und das nach dem Dienstantritt des Mannes verbliebene Gesamteinkommen nicht 1500 Mk. im Jahre und für jedes schon vorhandene Kind unter 15 Jahren 250 Mk. nicht übersteigt. Dieses Einkommen darf aber nicht aus Zinsen von Vermögen herrühren. Nach dieser neuesten Bestimmung haben nun auch uneheliche Mütter Anspruch auf die Kriegswochenhilfe, jedoch nur dann, wenn der Vater des Kindes des Kriegsteilnehmer ist und der Mutter die Kriegswochenhilfe zugesprochen wurde.

Diese neue Bestimmung ist in der jetzigen Zeit von großem Vorteil für alle Familien von Kriegsteilnehmern, weil nun auch alle Familien, die wohl ihrem Einkommen nach zur Arbeiterklasse gehören, aber doch dem versicherungspflichtigen Personenkreis nicht zugezählt werden, wie Kleingewerbetreibende, Händler, Handwerker usw. Anspruch auf Kriegswochenhilfe erheben können. Von besonders großer Bedeutung ist, daß die Unterstützung bis zu einem gewissen Grade rückwirkende Kraft hat, das heißt, daß für Entbindungen, die vor dem 3. Dezember 1914 eingetreten sind, einschließlich des Wochengeldes und ev. Stillgeldes eine Entschädigung bis zum Betrage von 50 Mk. gezahlt werden kann.

Damit ist eine schlimme Härte des Gesetzes beseitigt. Es zeugte von geringem sozialen Geist, daß die Kriegswochenhilfe nur den Kriegerfrauen zuteil wurde, die nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 3. Dezember einen neuen Menschen das Leben gaben, aber die Frauen von der Unterstützung ausschloß, die der Gesellschaft zwar auch einen neuen Menschen gaben, deren Entbindungsfälle aber vor dem 3. Dezember bereits erfüllt war. Die Unterstützungsfälle sind die gleichen geblieben wie sie die Verordnung vom 3. Dezember 1914 festsetzte. Weibliche Kassenmitglieder, die nach den Satzungen ihrer Krankenkasse Anspruch auf Wochenhilfe haben, haben auch auf die Unterstützung aus der Reichswochenhilfe Anspruch mit Ausnahme des Wochengeldes, das in der Regel niedriger als die Unterstützungsfälle der Kriegswochenhilfe sein wird. Doch ist im Interesse der Kassenmitglieder die den Krankenkassen auferlegte Pflicht zu begrüßen, während der Dauer

des Krieges ihre eigenen Leistungen so weit zu ergänzen, daß sie die Höhe der Reichswochenhilfe erreichen.

Da angenommen werden muß, daß eine große Zahl von Frauen von der Wochenhilfe überhaupt noch nichts weiß, andere sich nicht mehr darum kümmern, weil sie entweder nicht berechtigt waren oder, zum Kreise der bisher außerhalb der in der Bestimmung genannten Personen gehörend, abgewiesen wurden, seien alle unsere Verwaltungsstellen, alle weiblichen und männlichen Funktionäre eindringlich darum ersucht, die Frauen, die vor dem 3. Dezember entbunden haben, anzuhalten, ihre Ansprüche noch nachträglich geltend zu machen. In der jetzigen schweren Zeit ist es eine große Hilfe für eine Kriegerfamilie, wenn sie einen größeren Geldbetrag, auf den Anspruch besteht, auch erhält. Unsere Ortsvorstände sind besonders gebeten, den ihre Ansprüche bei den Betriebskrankenkassen geltend machenden Wöchnerinnen beizustehen, weil durch die zuweisen unsoziale Praxis dieser Kassen die ihr Recht suchenden Frauen oft genug geschädigt werden. Die Frauen von Kriegsteilnehmern und solche weiblichen Kassenmitglieder, die ihrer Niederkunft entgegensehen, sollten darauf aufmerksam gemacht werden, was sie zu fordern und wo und in welcher Weise sie ihre Ansprüche geltend zu machen haben. Insbesondere wird darauf zu verweisen sein, daß das Kassenbuch des Mannes zur Vorlegung bereitgehalten und daß jemand mit der Beschaffung der standesamtlichen Urkunde betraut wird, damit nicht etwa die Beschaffung der notwendigen Papiere eine Verzögerung der Unterstützung verschuldet. Wenn unsere Unterkasserinnen und die weiblichen Funktionäre sich die Aufklärung über diese Angelegenheit angelegen sein lassen, wenn sie bei jeder Gelegenheit darauf verweisen, alles bereit zu halten, was zur Geltendmachung des Unterstützungsanspruches notwendig ist, so werden sie mit dazu beitragen, daß die Unterstützungsfälle ihre schnelle Erledigung finden. Damit ist der Wöchnerin und dem Säugling, denen schnelle Hilfe not tut, am besten gedient. Martha Soppa.

Löhne und Arbeitszeiten der Textilarbeiter im Jahre 1913.

IV.

Die Tabelle 21 in dem von unserem Verbande herausgegebenen Buch über die Löhne und Arbeitszeiten der deutschen Textilarbeiter im Jahre 1913 beschäftigt sich mit den Posamentenarbeitern. Die Posamentiererei ist eine der kleineren Branchen in der Textilindustrie. Abgesehen von dem erzgebirgischen Zentrum erstreckt sich die Branche mehr auf handwerksmäßige, nur wenige Personen beschäftigende Betriebe. Eine Unterscheidung der Posamentenbetriebe nach Konfektions- und Möbelposamenten sowie nach Militäreffekten konnte nicht durchgeführt werden, so lebhaft das auch aus Posamentierkreisen selbst gewünscht wurde. Die Teilung konnte nur insoweit berücksichtigt werden, daß die Betriebe, welche „Leoni- oder Gespinnte“ herstellen, besonders gekennzeichnet worden sind. In zwei Fällen, die durch Fußnoten besonders gezeichnet sind, wurden Riemenmacher mit aufgeführt. Die Riemenmacher als besondere Branche aufzuführen lohnt nicht, da dieselben sich fast ausnahmslos nur auf Wannen konzentrieren. Im übrigen dürfte die Posamentiererei auch wohl mit der Riemenmachererei am nächsten verwandt sein.

Die Jahresmittelwochenlöhne in den einzelnen Gauen sind folgende:

Table with 3 columns: Gau, Posamentierer, Arbeiterinnen. Rows include Hannover, Cassel, Erfeld, Duffeldorf, Stuttgart, Augsburg, Gera, Chemnitz, Neugersdorf, Liegnitz, Berlin, and Im Verband.

Die Tabelle 21 ist auf den Seiten 172-175 untergebracht. Auf Seite 175 befindet sich ein Fehler. Es darf dort nicht heißen „Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen“, sondern es muß wie auf Seite 173 heißen „Arbeiterinnen“.

Die Tabelle 22 bringt eine Zusammenstellung über die Löhne in der Stickererei. Die Maschinenstickererei ist der jüngste Zweig der Textilindustrie. Erst seit den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts ist die Stickererei durch die Erfindung der Handstichtmaschine, die später zur Schiffchen- und Automatenstichtmaschine vervollkommen wurde, ein Zweig der Textilindustrie geworden, in dem jetzt auch nennenswert männliche Arbeitskräfte beschäftigt werden. In früherer Zeit war die Stickererei hauptsächlich ein hausgewerblicher Erwerbszweig für Frauen. Durch die Erfindung der Stichtmaschinen gibt es nun seit mehreren Jahrzehnten auch in der Stickererei größere Fabrikbetriebe.

Im Erhebungsjahre lag die Stickererei wirtschaftlich schwer daneben, daraus resultiert auch die auffallend schwache Beteiligung der Sticker an der Erhebung. Die Durchschnittslöhne der Sticker sind in Jahren mit gutem Geschäftsgang erheblich höher als sie hier erfasst worden sind.

Es wurden in den in Betracht kommenden Gauen folgende Jahresmittelwochenlöhne ermittelt:

Table with 4 columns: Gau, Sticker, Hilfsarbeiter, Arbeiterinnen. Rows include Hannover, Cassel, Stuttgart, Gera, Blauen, Chemnitz, Neugersdorf, Liegnitz, Berlin, and Im Verband.

Der Jahresmittelwochenlohn der Stickerinnen in Berlin wurde mit 28,15 Mk. ermittelt.

Die Tabelle 23 stellt die Löhne der in Seilerereien, Rosshaarspinnereien und Nefabrikten Beschäftigten dar. Soweit die Angaben nähere Bezeichnungen enthielten, ist bei den einzelnen Orten durch Fußnoten gesagt, was dort fabriziert wird. Hier sei noch besonders darauf hin-

gewiesen, daß in den Wundfadenfabriken unter der Bezeichnung Seiler auch die „Spitzer und Sechler“ mit Ausnahme der Maschinenhechler mit aufgeführt sind.

In den einzelnen Gauen wurden nachstehende Jahresmittelwochenlöhne ermittelt:

Table with 4 columns: Gau, Seiler- und Noßhaarspinner, Hilfsarbeiter, Arbeiterinnen. Rows include Hannover, Cassel, Stuttgart, Augsburg, Gera, Neugersdorf, Liegnitz, Berlin, and Im Verband.

Es folgen dann die Tabellen 24 und 25, welche die Löhne in der Zutebranche enthalten.

In der Tabelle 23 sind die Arbeiter nur nach dem Geschlecht getrennt; in der Tabelle 24 sind die Weber und Weberinnen besonders aufgeführt. Eine genauere Teilung war unmöglich, trotzdem in den meisten Zutefabriken auch Spinnerei und Appretur vorhanden sind.

Sehen wir uns die Tabellen 23 und 24 einmal an. Wir führen beide nebeneinander an. Tabelle 23 enthält die Zutearbeiterlöhne allgemein erfasst und Tabelle 24 die Löhne der Weber und Weberinnen. Es betrug der Jahresmittelwochenlohn:

Two side-by-side tables labeled 'Tabelle 23' and 'Tabelle 24'. Table 23 compares 'Arbeiter' and 'Arbeiterinnen' across various regions. Table 24 compares 'Weber' and 'Weberinnen' across the same regions.

In einem Schlussartikel werden wir eine Gegenüberstellung der Löhne für die einzelnen Branchen im Verbandsdurchschnitt, nach Altersklassen geordnet, bringen.

Die Geschäftsergebnisse der deutschen Textil-Aktiengesellschaften im Kriegsjahr 1914.

V. Leinenindustrie.

Nach den uns, allerdings nur in kleiner Zahl, vorliegenden Geschäftsberichten war das Kriegsjahr 1914 für die Leinenindustrie ein ganz besonders gutes. Diese Industrie wurde noch stärker zu Lieferungen für die Heeresverwaltung herangezogen, wie die Baumwollindustrie. Es ist unter den uns vorliegenden Berichten nur einer, der von der Mechanischen Weberei Sorau, vorm. J. Martin u. Co. in Sorau, der ein Ergebnis aufzuweisen hat, welches erheblich hinter dem anderer Gesellschaften zurückbleibt.

Den Gewinn nahezu verdreifacht hat die Aktien-Gesellschaft für schlesische Leinenindustrie (vorm. Kramsta u. Söhne) in Freiburg i. S. Schlesien, welche in Merzdorf und Wolfenhain Zweigbetriebe besitzt. Die Produktion der Freiburger und Merzdorfer Spinnereien betrug bei wieder 19 800 Spindeln 48 082 1/2 (i. B. 47 202) Schock Garn im Werte von 4,45 (4,18) Millionen Mark.

Ueber das neue Geschäftsjahr wird bemerkt, die Versorgung des Unternehmens mit Rohmaterial sei gut. Neben weitgehender Beschäftigung für Heeresbedarf seien auch Anzeichen für ein Wiedererwachen des laufenden Inlandgeschäftes vorhanden.

Um 100 000 Mk. höher ist der Gewinn, den die Aktien-Ges. für Leinenspinnerei und Bleicherei, vorm. Renner u. Co. in Böhrsdorf bei Friedeberg a. Quais aufzuweisen hat. Auch diese Firma war für Heereszwecke außerordentlich stark beschäftigt. Das Rohertragnis stellte sich auf 322 610 (i. B. 225 333) Mk. und der Ueberschuß nach Abzug der Handlungsunkosten, Zinsen usw. sowie der Abschreibungen von 31 770 (30 625) Mk. auf 235 349 (131 818) Mk.

= 100 000 Mk. (i. B. 8 Proz. = 80 000 Mk.) vorgeschlagen und der Vortrag auf neue Rechnung von 23 469 Mk. auf 70 207 Mk. erhöht.

Nach dem Geschäftsbericht wurde der Geschäftsgang, der während der ersten Hälfte des vergangenen Jahres lebhaft war, nach Ausbruch des Krieges geradezu stürmisch. Das Aufhören jeglicher Ausfuhr sowie der gewaltige Bedarf der Heeresverwaltung waren die Veranlassung, daß fast sämtliche Webereien sich der Anfertigung der für das Heer benötigten Webwaren zuwendeten und nur die hierfür erforderlichen Garne abzufordern begannen.

Ebenfalls nahezu verdreifacht hat den Gewinn die Ravensberger Spinnerei in Bielefeld. Die beiden Spinnereien und die Bleiche waren in ungestörtem Betrieb. Die Bleiche litt in den letzten Jahresmonaten unter der stärker werdenden Nachfrage für rohe Garne. In Bielefeld und Wolfenbüttel waren in durchschnittlich 303 (i. B. 302) Arbeitstagen durchschnittlich 31 736 (31 189) Spindeln in Betrieb. An geschwungenem Flach wurden 64 773 (61 010) Doppelzentner gehechelt, an gehecheltem Flach wurden 25 433 (22 496) Doppelzentner versponnen, an Spede wurden 44 201 (41 142) Doppelzentner versponnen. Daraus wurden 589 349 (i. B. 554 238) Bündel Flachgarne und 461 087 (432 692) Bündel Werggarne, zusammen 1 050 436 (986 930) Bündel hergestellt, somit je Spindel und Jahr 33,10 (31,63) Bündel und für den Arbeitstag 3467 (3268) Bündel. Verkauft wurden 1 046 372 (996 614) Bündel rohe und gebleichte Garne im Rechnungsbetrage von 10 043 557 Mk. (i. B. 9 112 941 Mk.). Der gesamte Betriebsüberschuß stieg auf 3 838 860 Mark (3 085 873 Mk.). Nach Abziehung von 2 616 177 Mk. (2 469 262 Mk.) Betriebsunkosten, 24 732 (22 798) Mk. Verschreibungen und 40 907 (17 436) Mk. Steuern und Abgaben sowie nach 220 000 (wie im Vorjahr) Abschreibungen betrug einschließlich 71 377 (gegen 5275 Mk. im vergangenen Geschäftsjahr) Vortrag der Reingewinn 937 044 Mk. gegen 356 377 Mk. im Vorjahr. Ungefährlich des 60 jährigen Bestehens der Gesellschaft sollen daraus für eine 60-Jahr-Stiftung 100 000 Mk. zurückgestellt werden. Die Dividende wird auf 12 Proz. (5 Proz.) erhöht und erfordert 504 000 (210 000) Mk. Der Rücklage II 50 000 Mk. (20 000 Mk.) und der Wehr- und Lohnsteuerrücklage 5000 Mk. (35 000 Mk.) überwiesen und der Vortrag auf 228 041 Mk. (71 377 Mk.) erhöht. Die russische Ernte des Jahres 1914 ist jetzt anerkannt unter einer Mittelernste; ob dieselbe und auch die des Jahres 1915 überhaupt noch für die deutsche Flachspinnerei in Betracht kommen kann, hängt von der kürzeren oder längeren Dauer des Krieges ab. Ausblicke auf die Zukunft müssen daher diesmal fortfallen.

Die Spinnerei Vorwärts in Braakwebe hat ihren Gewinn gegenüber dem Jahre 1913 gar nahezu verdreifacht. Hergestellt wurden 320 902 (i. B. 302 285) Bündel. Der Bericht bemerkt, daß die Vorräte vorsichtig bewertet seien. Nach 134 609 Mk. (137 094 Mk.) Abschreibungen stellt sich einschließlich des Vortrags der Reingewinn auf 266 599 Mk. (44 703 Mk.). Davon gehen 41 000 Mk. an die ordentliche Rücklage, der im Vorjahr vorweg 2392 Mk. überwiesen worden waren. Sie erhöht sich damit auf 200 000 Mk. oder 10 Proz. des Aktienkapitals. Ferner erhalten die Vorzugsaktien 9 Proz. (5 Proz.) Dividende mit 45 000 Mk. (25 000 Mk.) und die Stammaktien, die im Vorjahr leer ausgingen, 4 Proz. mit 60 000 Mk. Zu Gewinnanteilen und Belohnungen dienen 17 984 (0) Mk., und 99 615 Mk. werden auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Mech. Weberei Ravensberg, Akt.-Ges. in Schildejche bei Bielefeld schließt ihr Geschäftsjahr am 30. Juni; sie wird also erst an dem kommenden Juni über das Geschäftsergebnis während der Kriegszeit berichten können. Nach Abzug der Abschreibungen mit 27 800 (29 061) Mark, Abziehung von 15 160 (10 893) Mk. Verlusten auf Kontokorrentkonto sowie 10 261 (19 994) Mk. Gewinnanteilen und Vergütungen ergibt das mit Ende Juni schließende Geschäftsjahr einen Reingewinn von 91 702 (118 663) Mk., der um 10 198 (3534) Mk. Vortrag aus dem Vorjahre auf 101 900 (122 197) Mk. steigt. Der Krieg brachte zunächst reichliche Beschäftigung für Heereslieferungen, wogegen die erforderlichen Garne beschafft werden konnten.

Verdoppelt wurde der Gewinn bei der Bierfener Akt.-Ges. für Spinnerei und Weberei. Die Fabrikationsunkosten gingen trotz der Erhöhung der Einnahmen von 723 232 Mk. i. B. auf 697 147 Mk. zurück. Dem Amortisationskonto werden 100 000 (50 000) Mk., dem Reservekonto 15 177 Mk. (7138 Mk.) zugewiesen. Danach bleibt ein Ueberschuß von 132 895 Mk. (64 243 Mk.). Es wird die Erhöhung der Dividende von 2 1/2 Proz. = 60 000 Mk. auf 5 Proz. = 120 000 Mark vorgeschlagen und der Vortrag auf neue Rechnung von 4243 Mk. auf 12 895 Mk. erhöht. Im Jahre 1912 war eine Dividende von 4 Proz. ausgeschüttet worden, während in den weiteren Vorjahren Verlustabschlüsse zu verzeichnen gewesen waren.

Wie wir dem Geschäftsbericht entnehmen, war im Frühjahr 1914 der Abruf in Berggarnen zeitweise so groß, daß den Anforderungen nicht immer rechtzeitig Folge geleistet werden konnte und die Verkaufspreise wiederholt gesteigert wurden. Seit Ausbruch des Krieges hat die Produktion in der Spinnerei einen empfindlichen Ausfall erlitten, weil eine größere Anzahl ausländischer geübter Spinnerinnen abgegangen ist. Trotz aller Bemühungen ist es der Gesellschaft nicht gelungen, Ersatz dafür einzustellen, so daß die frühere Produktion noch nicht erreicht werden konnte. Wegen des starken Abrufs in grauen Garnen mangelt es der Gesellschaft auch an Vollbeschäftigung für die Bleicherei.

Der Abschluß der Mechanischen Flachspinnerei Wahrenth A.-G. ergibt einschließlich 40 588 Mk. Gewinnvortrag ein Gesamtertragnis von 442 497 Mk. Die Fabrikationsunkosten betragen 236 747 Mk., außerdem waren noch 20 237 Mk. Zinsen zu zahlen. Die Abschreibungen betragen 15 626 Mk. und die Dividende 12 1/2 Proz. = 25 000 Mk. Zu Rückstellungen werden 73 196 Mk. verwendet und 51 492 Mk. auf neue Rechnung vorgetragen.

Aus unserer Internationale.

(Schluß.) Dänemark.

Als der Krieg ausbrach, herrschten in der dänischen Textilindustrie normale Arbeitsverhältnisse vor, aber unmittelbar nach Deutschlands Kriegserklärung an Frankreich und Rußland und nach Englands Anschluß an den Krieg beunruhigte sich der regelmäßige Pulsschlag des Geschäftes und einige Fabriken stellten den Betrieb ein. Andere Fabriken beschränkten die Arbeitszeit oder die Anzahl der Arbeiter, und zwar in großem Umfang.

Aus diesem Grunde wurden die Arbeitsverhältnisse sehr unsicher; dieser Zustand dauerte fort und besteht auch jetzt noch. Anfangs lähmte etwas wie ein panischer Schrecken allen Unternehmungsgeist. Später beruhigte sich die Stimmung. Aufträge kamen herein und die Militärbehörden gaben große Kontrakte für Armeelieferungen aus; besonders in Wolldecken und Pferdedecken entwickelte sich große Tätigkeit. Dieser geschäftige Zustand wurde jedoch sehr durch den Mangel an Rohmaterialien gehemmt, die wesentlich aus den kriegsführenden Ländern zu beschaffen gewesen sein würden. Der Mangel an Rohmaterialien, wie Wolle, Baumwolle und Flach, hat aber von Zeit zu Zeit große Betriebseinstellungen und Betriebseinsparungen hervorgerufen; dieser Mangel an Materialien ist noch vorherrschend und drohen noch größere Betriebseinstellungen.

Kammgarn und Streichgarn werden weder von England noch von Deutschland ausgeführt und Flachsgarn ist nicht länger zu beschaffen. Diese Umstände bewirken, daß die Fabriken die Aufträge nicht ausführen können, weil sie stets große Schwierigkeiten haben, das erforderliche Rohmaterial zu beschaffen. Infolge dieser Schwierigkeiten sind auch die Arbeiter sehr fühlbar von der Krise betroffen, weil Einschränkungen irgendwelcher Art immer auf die Arbeiter zurückfallen. Die Arbeitslosigkeit ist größer als sie jemals gewesen ist und hatten wir große Summen an Unterstüzungen auszusahlen. Wir mußten auch die Unterstüzungen herabsetzen, da unsere beschäftigungslose Arbeiterklasse nicht imstande war, die vermehrten Auslagen zu tragen.

Ferner haben wir, um die Betriebe so weit wie möglich im Gange zu erhalten, den Arbeitgebern große Zugeständnisse gemacht und Abweichungen von getroffenen Vereinbarungen zugelassen, so daß die Betriebe fortarbeiten könnten, selbst wenn dies mit großen Einschränkungen zu geschehen hatte.

Wir haben somit alles getan, was wir konnten, um zu vermeiden, daß getroffene Vereinbarungen Einstellungen von Betrieben herbeiführen könnten. Wenn so bedeutende Betriebseinstellungen gleichwohl vorkamen, weil Schwierigkeiten vorlagen, Rohmaterialien zu beschaffen, so tragen die Arbeiter oder deren Organisationen keine Schuld daran und können uns die Unternehmer keine Vorwürfe machen.

Vom Staate und den Gemeinden werden jetzt Unterstüzungen für solche, die am härtesten von Arbeitslosigkeit betroffen worden sind und ihre Unterstüzungen aus den Arbeiterkassen aufgebraucht haben, ins Werk gesetzt. Diese können jedoch die Not nur lindern und ihr nicht abhelfen. Sehr viele leiden große Not und sehen grauenhaften Entbehrungen während des Winters entgegen.

Wie hieraus hervorgeht, ist es nicht allein in den kriegsführenden Ländern, wo der Krieg zerstörend einwirkt, sondern auch die Arbeiter der neutralen Länder leiden schwer durch Arbeitslosigkeit, verteuerte Lebensmittel und Not und Elend, welche die Folgen des Krieges sind.

Holland.

Seit dem Kriege hat unsere Organisation keine Mitglieder verloren, nur vier haben wir weniger eingeschrieben.

Zahl der Mitglieder: 1. August 2211, 1. November 2207. Wegen der Mobilisierung waren im November 245 Mitglieder einberufen. In demselben Monat waren 20 Mitglieder ganz arbeitslos, 1253 Mitglieder arbeiteten normal; 684 Mitglieder waren teils arbeitslos oder arbeiteten weniger Stunden in der Woche als gewöhnlich; 3, 4 oder 5 Tage. Einige Mitglieder waren krank.

Während der Monate August, September, Oktober und November haben wir etwa 2500 Gulden Arbeitslosenunterstützung gezahlt. In verschiedenen Orten erhalten unsere Mitglieder Zuschuß von den Arbeitslosenkassen der Gemeinden, welche während des Krieges gegründet worden sind, und zwar auf Antrag des Arbeitsministers. Mitglieder, welche wenigstens drei Monate Beiträge bezahlt haben, kommen für den Zuschuß in Betracht. Der Zuschuß wird von Reich und Gemeinden getragen.

Unser Organ erscheint seit einigen Monaten alle 14 Tage anstatt jede Woche.

Lage unserer Organisation am 1. Januar 1915. Mitgliederzahl 2216.

Davon waren 255 als Soldaten einberufen; davon waren 13 ganz arbeitslos; davon arbeiteten 166 weniger als 3 Tage per Woche; davon arbeiteten 340 mehr als 3 Tage, doch weniger als gewöhnlich; davon arbeiteten 1424 die normale Zeit; 18 Mitglieder waren krank.

Ungarn.

Ueber den Stand der Textilarbeiterorganisation in Ungarn kann ich nur ganz kurz berichten.

Wie allgemein bekannt, hatte unser Verband schon vor Ausbruch des Krieges einen niedrigen Mitgliederstand, obwohl wir schon auf dem besten Wege waren, durch zielbewusste Agitation eine Vermehrung der Mitglieder zu erreichen.

Kurz nach Ausbruch des Krieges wurde die Arbeitszeit in den Fabriken reduziert und auch viele Entlassungen vorgenommen. Ein großer Teil der Arbeiterinnen fand in Fabriken anderer Gewerbe Unterkunft. Trotzdem die Arbeit in den Fabriken schon wieder so ziemlich normal ist, sind jene Mitglieder für uns verloren. Die Agitation, jetzt neue Mitglieder zu werben, ist schwer durchzuführen.

Wir setzen alles daran, um den Verband in dieser schweren Zeit aufrechtzuerhalten. Soweit es nur die Möglichkeit erlaubt, halten wir jede Verbindung aufrecht und suchen immer Gelegenheit, das Interesse für die Organisation der Textilarbeiter wachzurufen.

Wir halten es für unsere erste Pflicht und können die Versicherung geben, daß wir gar nichts scheuen, um die Organisation der Textilarbeiter für die Zukunft zu retten.

Es sei noch hervorgehoben, daß wir rege Tätigkeit entfalten und die Mitglieder nach unseren Kräften unterstützen.

So haben wir schon in wiederholten Fällen bei den Arbeitgeber vorgeprochen, wo es galt, die Interessen der Arbeiter zu wahren.

Die Posamentenarbeiter von Budapest, die einen beträchtlichen Teil unserer Stammitglieder stellen, haben mit ihren Arbeitgebern einen Kollektivvertrag.

Das alles beweist zur Genüge, daß wir alles tun werden, was im Interesse der Textilarbeiter liegt.

Wenn auch mit vielen Anstrengungen und vielen Opfern, die Organisation wird weiterbestehen.

Schweiz.

Obwohl die Schweiz als neutrales Land nicht direkt am Kriege beteiligt ist, so hat sie doch, umgeben von kriegführenden Staaten, schwer unter den Kriegsverhältnissen zu leiden.

Die schweizerische Industrie und speziell die Textilindustrie ist sozusagen fast vollständig auf den Export angewiesen. Die gewaltige Ausdehnung des Krieges, die Verquickung der modernen Verkehrsverhältnisse und gegenseitigen Interessen mußten zu gewaltigen Rückwirkungen auch auf neutrale Staaten führen.

Schwer danieder liegt die Stickerindustrie, denn sie ist eine Modeindustrie, und alles, was Mode heißt, mußte selbstverständlich dem Ernst der Zeiten angepaßt werden.

Mit Ausbruch des Krieges ist auch die schweizerische Armee zum Schutz der Landesgrenzen mobilisiert worden.

Von den im Verband verbliebenen Mitgliedern waren Ende August 1914 ganz arbeitslos 41 Proz. und teilweise arbeitslos 31 Proz., letztere bis zu vier Tage per Woche.

Durch den Kriegsausbruch ist auch unsere Verbandsleitung veranlaßt worden, außerordentliche Maßnahmen zu treffen. Die Unterstützungen wurden teilweise ganz aufgehoben, teilweise reduziert, damit Mittel übrigbleiben, um der allergrößten Not zu steuern.

Die Verbandsleitung ordnet alles an, um das Verbandsinteresse wachzuhalten und hat alle Sektionen besucht und aufgemuntert, die Organisationsfähigkeit nicht erlahmen zu lassen.

Der schweizerische Verbandstag.

Ostern hielt in St. Gallen der Schweizerische Textilarbeiterverband seine Generalversammlung ab. Mit einem der Zeitlage angepaßten, markigen Willkommwort, das in den Herzen aller freudig widerklang, leitete Kollege Zentralpräsident Senn die Kriegstagung ein.

Für die gastliche Sektion St. Gallen sprach Kollege Schwab und für die Arbeiterunion Genosse Lauffer. Es ist sehr begreiflich, daß die Delegierten ganz besonders auf die Ansprachen der fremden Gäste gespannt waren.

Hannusch sprach u. a. von der Notwendigkeit, die internationalen Beziehungen der Gewerkschaften in solch schweren Zeiten zu erhalten und fester zu knüpfen.

Glend und welchen Jammer das Proletariat der kriegführenden Länder erdulden muß. Es gibt selten eine Familie, die nicht schon ein Opfer zu beklagen oder doch einen Angehörigen im Schlachtfeld stehen hat.

Das Schreiben des internationalen Sekretärs der Textilarbeiter spricht die sehnliche Hoffnung aus, daß bald eine treuere und bessere Solidarität der international organisierten Arbeiterschaft erstiche.

Kollege Jäckel erzählte von dem heißen Sehnen des deutschen Proletariats nach baldigem, dauernden Frieden. Wie viele Illusionen hat doch der Krieg zerstört! Wir erleben die ungeheuerliche, furchtbare Tatsache, daß diejenigen Volkselemente, die am aufrichtigsten am Friedenswerk arbeiteten, hinausziehen mußten, um mit Brüdern die Waffen zu kreuzen.

Als inländische Gäste waren anwesend Genosse Greulich vom schweizerischen Arbeiterbund, Suggler vom Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes und Genossin Hüni, schweizerische Arbeiterinnensekretärin.

Die Mandatprüfung ergab die Anwesenheit von 83 Delegierten aus 58 Sektionen. Dazu kommen Zentralvorstand, Ausschuß und Gäste, alles in allem also rund 120 Personen.

Schließlich wurde der Jahresbericht einmütig genehmigt, ebenso der vom Präsidenten schriftlich ausgefertigte Bericht des Verbandsausschusses über dessen Aufsicht-, Revisions- und Besonderekommissionstätigkeit.

Eine lange Diskussion verursachten die Anträge der Sektion Basel, die auf eine Statutenänderung hinielen. Schließlich fand ein Antrag des Zentralvorstandes Annahme, es seien die Baseler Anträge an eine Spezialkommission (inklusive Zentralvorstand und Ausschuß) zur Prüfung zu überweisen und das Resultat einer außerordentlichen Delegiertenversammlung zu unterbreiten.

Berichte aus Fachreisen.

Nachen. Wir haben den dringenden Wunsch, daß die Mitglieder unserer Nachener Verbandsfiliale, die Aufzeichnungen über ihren Verdienst machen, uns auf dem schnellsten Wege eine Aufstellung über ihren Verdienst in den Monaten Januar, Februar und März dieses Jahres übermitteln.

Barmen. Die Firma Joh. Wülfing u. Sohn, Weberei in Dahlerau, hat circa 30 Arbeiterinnen ausgesperrt. Den Entlassenen wurde angegeben, daß sie sich dafür bei den Weibern bedanken könnten.

Kräfte anlernen würden, da die Absicht vorlag, die Weberinnen geringer zu entlohnen als die Männer. Letztere lehnten daher das Ansuchen ab.

Hamburg. (Gewerbegericht Altona.) Die drei Kolleginnen Rudolph, Schwarz und Heinrich mühten die Ottenfener Zwirn- und Spinnerei Ltd. auf Herausgabe ihres Arbeitslohnes beim Gewerbegericht in Altona verklagen.

Briefkasten.

Lauban. Der Buchstabe bedeutet Krankheiten und Gebrechen, die zum Dienst im stehenden Heere und in der Erfinderehre, im allgemeinen auch für den Landsturm dauernd untauglich machen.

Verbandsanzeigen.

Bekanntmachungen.

Vorstand.

Sonntag, den 9. Mai, ist der

19. Wochenbeitrag fällig.

Abreisänderungen.

Gau 2. Ulrich a. S. Die Filiale ist eingezogen.

Gau 4. Frankfurt a. M. K. Fridolin Herbert, Griesheim a. M., Hochstr. 30a II.

Gau 4. Offenbach a. M. V. u. K. Franz Kahl, Arndtstraße 16 II. (Kollege Gruber ist eingezogen.)

Gau 7. Krumbach in Schwaben. Die Filiale besteht wieder. V. u. K. sind dieselben Personen wie bisher.

Weißenburg i. B. Der K. heißt Schmidkonz (nicht Schmidtz).

Gau 8. Münchenbernsdorf i. Th., V. u. K. Otto Schlei, Gerar Str. 147.

Gau 9. Brand b. M.-Neudorf. Alle Sendungen an den Kassierer Johann Bauer, Nr. 35b Kollege Weiß ist eingezogen.)

Gau 10. Oederan. Alle Sendungen an den Kassierer. (Der Vorstehende ist eingezogen.)

Gau 12. Plumenau. Die Adresse des Kassierers lautet: „Heinrich Hermann, Nieder-Büstegiersdorf Nr. 22, Kreis Waldenburg/Schl.“ Die nähere Bezeichnung „bei Büstegiersdorf“ soll weggelassen.

Breslau. V. Franz Klose, Steinauer Straße 30 II. K. Frau Emma Güttler, Leuthenstraße 17 Harth II. (Koll. Germ. Güttler ist eingezogen.)

Totenliste.

Gestorbene Mitglieder.

Bernau. Franz Bohn, Seidenweber, 44 J., Schlaganfall.

Bremen. Eduard Niehling, Weber, 41 J., Lungenleiden.

Hirschfelde. Karl Vorchert, Rosenhof, 59 J., Lungenentz.

Krefeld. Peter Jost, Weber, 37 J., Unterleibsliden.

Lengenbühl. Friedrich Friesel, Weber, 41 J., Lungenentz.

Anna Patzsch, Spulerin, 51 J., Magenleiden.

Ludenwalde. Otto Peiser, Weber, 45 J., Herzlähmung.

Privat-Anzeigen.

(Kostentrag ist im voraus zu entrichten, widrigenfalls die Aufnahme abgelehnt wird.)

Berlin.

Am Sonnabend, den 8. Mai 1915, im Saal 5 des „Gewerkschaftshauses“, Engelshof 15

General-Versammlung.

Tagesordnung: 1. Kassierbericht vom 1. Quartal 1915. 2. Vortrag: „Was soll aus den Kriegsinvaliden und Verflümmelten werden?“ Referent: Max Gruhl.

Zahlreichen Besuch erwartet Der Vorstand.

Redaktionschluß für die nächste Nummer Sonnabend, den 8. Mai

Verlag: Karl Hübsch. — Verantwortlich für die mit \* versehenen Artikel Hermann Krüger, für alles andere Paul Wagnen. — Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co. — Sämtlich in Berlin.